

§ 2

(1) Es wird ein „Ministerium für Nationale Verteidigung“ gebildet.

(2) Das „Ministerium für Nationale Verteidigung“ organisiert und leitet die Nationale Volksarmee (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Aufgaben des „Ministeriums für Nationale Verteidigung“ werden vom Ministerrat festgelegt.

§3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck